

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 45/07 B

L 2 SB 72/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 SB 516/05 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Mai 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 7.5.2007 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach dem Kläger ab 1.8.2003 das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) zu entziehen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler, Divergenz und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die vorgebrachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Zunächst beruft der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger formuliert zwar (sinngemäß) die folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:

Gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren das im Zivilrecht entwickelte Verbot widersprüchlichen Verhaltens?
- 7 Er legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Der Kläger behauptet zwar, das BSG habe sie noch nicht entschieden; er hätte aber aufzeigen müssen, dass sich die Antwort der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auch nicht entnehmen lässt (*vgl zuletzt dazu den Beschluss des 2. Senats des BSG vom 30.11.2006 - B 2 U 410/05 B - juris, wo in Rz 11 unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht ausgeführt wird, dass zu dem aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Anspruch auf ein faires Verfahren außer dem Gebot der Waffengleichheit zwischen den*

Beteiligten und neben dem Verbot von Überraschungsentscheidungen auch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens zählt).

- 8 Weiter beruft der Kläger sich auf Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von Rechtsprechung des BSG.
- 9 Zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 10 Er führt zwar als Rechtssatz des LSG auf, dass als Einschränkung der Gehfähigkeit nur eine Anstrengung ausreiche, welche die Kraftreserven des Behinderten so schwerwiegend beanspruche, dass er bereits nach 30 Metern aus dem Grunde eine Pause einlegen müsse, weil er bereits nach dieser kurzen Gehstrecke erschöpft sei und neue Kräfte sammeln müsse, bevor er weitergehen könne. Dem stellt er als Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 29.3.2007 - B 9a SB 5/05 R*) gegenüber, dass für die Zuerkennung des Merkmals (aG) nicht irgendwelche Erschöpfungszustände ausreichen; sie müssten vielmehr mit den Erschöpfungszuständen gleichwertig sein, zu denen Schwerbehinderte der in Nr 11 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs 1 Straßenverkehrsordnung aufgeführten Gruppen neigten. Der Kläger macht jedoch nicht deutlich, inwiefern sich diese beiden Rechtssätze im Grundsatz widersprechen. Vielmehr vertritt er die Ansicht, die Darstellung des LSG, er, der Kläger, habe ein Mehrfaches der 30-Meter-Strecke absolviert, werde den Vorgaben des BSG nicht gerecht. Damit rügt er lediglich die berufsgerichtliche Beweiswürdigung bzw Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall.
- 11 Außerdem macht der Kläger Verfahrensfehler geltend.
- 12 Soweit - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag



berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diese Erfordernisse erfüllt die Beschwerdebegündung nicht.

- 13 Der bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger behauptet zwar, im Schriftsatz vom 6.3.2007 beantragt zu haben, zwei sachverständige Zeugen zu vernehmen. Er zeigt aber nicht auf, woraus sich ergebe, dass er diese Anträge bis zuletzt aufrechterhalten habe. Da das LSG hier durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (§ 153 Abs 4 SGG), hätte der Kläger dartun müssen, dass er auf die Anhörungsmitteilung des LSG hin (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) seine angeblichen Beweisangebote wiederholt habe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).
- 14 Soweit der Kläger schließlich die Würdigung der Gutachten von Prof. H. und des Orthopäden H. und damit die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) rügt, ist dies nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kein Grund, die Revision zuzulassen.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

